

# Geschäftsordnung (GO) des NJJV e.V.

---

## Änderungsnachweis

**Verantwortlich:**

Niedersächsischer Ju-Jutsu Verband

Präsident/Landesgeschäftsstelle

Beethovenstr. 27

37574 Einbeck

| Version | Änderungen  | Inkrafttreten |
|---------|---|---------------|
| 1.0     | Vorläufige Inkraftsetzung durch Präsidiumsbeschluss | 19.11.2016    |
|         |   |               |
|         |   |               |
|         |   |               |
|         |   |               |
|         |   |               |

---

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1      Geschäftsverteilungsplan (wird überarbeitet)

Anlage 2      Organigramm des NJJV e.V.

# Geschäftsordnung (GO) des NJJV e.V.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  
- § 2 Präsidium und Vorstand
  
- § 3 Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte
  
- § 4 Rahmenbedingungen der Untergliederungen
  
- § 5 Mitgliederversammlung
  
- § 6 Inkrafttreten und Änderungen

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen sind geschlechtsneutral benannt.  
Aus Vereinfachungsgründen wurde die männliche Schreibweise gewählt.

# Geschäftsordnung (GO) des NJJV e.V.

---

## § 1 Geltungsbereich

Zur Regelung der Aufgaben und Durchführung von Versammlungen innerhalb des Niedersächsischen Ju-Jutsu-Verbandes e.V. (NJJV e.V.) beschließt die Mitgliederversammlung eine Geschäftsordnung (GO) bzw. einen Geschäftsverteilungsplan (GVP).

Die Geschäftsordnung gilt für den NJJV e.V. und seine unselbständigen Untergliederungen (Bezirksfachverbände).

Sie basiert auf der Satzung des NJJV e.V.

## § 2 Präsidium und Vorstand

- (1) Das Präsidium des NJJV e.V. stimmt sich in regelmäßigen Abständen in Sitzungen, mindestens 2x pro Jahr, ab. Diese können mittels Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen.

Der NJJV-Vorstand tritt mindestens 2x pro Jahr zusammen

- (2) Der NJJV-Vorstand leitet den Verband, das Präsidium führt die laufenden Geschäfte und koordiniert die Arbeit der Vorstandsmitglieder.

- (3) Einladungen zu den Präsidiums- und Vorstandssitzungen müssen mit der vorgesehenen Tagesordnung versandt werden.

- (4) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Innerhalb des Präsidiums oder Vorstandes hat jedes Mitglied eine Stimme.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Stimmenthaltungen werden bei der Auszählung nicht berücksichtigt.

- (5) Zur Unterstützung der Arbeit im NJJV kann das Präsidium Einzelpersonen, Referenten, Ausschüsse, Arbeitsgruppen und Sachbereiche berufen sowie Projekte initiieren.

Das Präsidium beruft die Leiter der Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte für einen befristeten Zeitraum, maximal für die

# Geschäftsordnung (GO) des NJJV e.V.

---

Dauer der Amtsperiode des von der MV gewählten Vorstandes.

Das Präsidium erstellt für sie eine Aufgabenbeschreibung mit Kompetenzen unter Beachtung einer evtl. notwendigen finanziellen Ausstattung.

## **§ 3 Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte**

Referate, Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Sachbereiche und Projekte bearbeiten ihre Themenbereiche und an sie herangetragene Aufgaben bzw. Arbeitsaufträge nach Weisung des Präsidiums selbständig.

Über den Stand ihrer Arbeit erstatten sie dem Präsidium/Vorstand in regelmäßigen, zeitlichen Abständen einen Bericht.

Sie können für ihre Sachgebiete Anträge an das Präsidium, den Vorstand und in die Mitgliederversammlung einbringen.

Die zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sind nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Absprache mit dem VP-Finanzen zu verwenden.

## **§ 4 Rahmenbedingungen der Untergliederungen**

Die Untergliederungen des NJJV, Bezirksfachverbände (BFV) sind rechtlich unselbständig und an den NJJV, seine Satzung und Ordnungen, gebunden.

Die Regelungen zu den Bezirksorganen und deren Aufgaben können in einer Geschäftsordnung der Bezirke geregelt werden.

Die sportlichen Belange regeln die Untergliederungen selbständig unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des NJJV und DJJV.

Für die Durchführung der sportlichen Aufgaben wird den Untergliederungen ein Etat zur Verfügung gestellt. Regelungen hierzu sind in der Kassen- und Finanzordnung aufgeführt.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

- (1) Das Präsidium bestimmt den Versammlungsort, sofern die Mitgliederversammlung keinen festlegt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann jedoch Gästen die Anwesenheit und Rederecht gestatten.
- (3) Der Präsident leitet die Versammlung. Auf seinen Wunsch kann die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen einen anderen Versammlungsleiter wählen.

Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus. Ihm stehen alle Befugnisse

# Geschäftsordnung (GO) des NJJV e.V.

---

zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind. Bei Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter die Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

Die Mitglieder des NJJV haben bis spätestens zum Beginn der Versammlung dem Präsidium ihre stimmberechtigten Vertreter schriftlich bekannt zu geben. Der Versammlungsleiter und der Vizepräsident Finanzen prüfen die einzelnen Mandate.

Das Ergebnis der Mandatsprüfung ist in das Protokoll aufzunehmen.

Alle Anwesenden haben sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen.

- (4) Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.

Anschließend gibt er die festgestellte Stimmenzahl bekannt.

- (5) Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der vorgesehenen Reihenfolge zu behandeln. Eine Änderung der Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss herbeigeführt werden. Unter „Verschiedenes“ dürfen zwar Angelegenheiten behandelt, aber keine Beschlüsse dazu gefasst werden.
- (6) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ist zunächst dem als Berichterstatter vorgesehenen Vorstandsmitglied bzw. Delegierten das Wort zu erteilen. Danach erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist zuerst dem Antragsteller das Wort zu erteilen. Nach Beendigung der Aussprache und vor Beginn der Abstimmung kann dem Antragsteller noch einmal das Wort erteilt werden.

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort hierzu erteilt der/die Versammlungsleiter/in. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingetragenen Meldungen erteilt. Die Eröffnung der Redeliste vor Beginn der Aussprache ist unzulässig. Zu den Tagesordnungspunkten und Anträgen, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Rednerliste zur Sache von dem Versammlungsleiter erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Zur Geschäftsordnung kann aber erst gesprochen werden, wenn der Vorredner seine Ausführungen beendet hat. Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.

Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet. Diese Bemerkungen müssen kurz und sachlich, dürfen aber nicht beleidigend sein. Das Wort zur sachlichen Berichtigung kann sofort erteilt werden. Die Berichtigung darf ebenfalls nur kurz und nur auf die Sache selbst eingehend erfolgen.

# Geschäftsordnung (GO) des NJJV e.V.

---

Redner, die von der Tagesordnung oder von den zur Verhandlung stehenden Punkten abschweifen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache“ rufen. Verletzt ein Redner den Anstand, so kann ihn der Versammlungsleiter „zur Ordnung“ rufen, sein Verhalten rügen und ihn auf etwaige Folgen hinweisen. Einem Redner, der zweimal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Über einen etwaigen Einspruch des gerügten Redners entscheidet die Versammlung ohne vorherige Absprache.

- (7) Versammlungsteilnehmer, die durch ungebührliches Verhalten die Versammlung stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Raum gewiesen werden.
- (8) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung beschränkt werden. Über Anträge zur Geschäftsordnung auf Verkürzung oder Beendigung der Aussprache wird außerhalb der Rednerliste sofort abgestimmt, nachdem der Antragsteller für den Antrag sowie ein anderer Redner gegen den Antrag gesprochen haben. Redner, die bereits zur Sache gesprochen haben, dürfen einen Antrag auf Schluss der Aussprache nicht stellen. Vor Abstimmung über den Antrag auf Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen.
- (9) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit als Abänderungsanträge zuzulassen. Über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

Anträge, die erst während der Versammlung gestellt werden, können nach schriftlicher Vorlage beim Versammlungsleiter als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden, wenn sie von wenigstens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen befürwortet werden. Wird die Dringlichkeit bejaht, so erfolgt nach der Aussprache die Abstimmung über den Antrag selbst. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des Vereins sind unzulässig.

- (10) Abstimmungen erfolgen im Regelfall durch Handaufheben bzw. durch Stimmkarten. Namentliche Abstimmung: hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Mehrheit der Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird. Die namentliche Abstimmung erfolgt durch Namensaufruf nach der Anwesenheitsliste. Die Namen der Abstimmenden und ihre Entscheidung sind in der Niederschrift zu vermerken. Schriftliche Abstimmung: hat zu erfolgen, wenn sie von der einfachen Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Der Versammlungsleiter hat vor der Abstimmung die zulässigen Vermerke für die Stimmzettel bekannt zu geben. Geheime Abstimmung: hat zu erfolgen, wenn sie mindestens von einem Delegierten verlangt wird.
- (11) Die Reihenfolge der Anträge, über die abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals deutlich zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden mit Stimmrecht versehenen Delegierten. Liegen

# Geschäftsordnung (GO) des NJJV e.V.

---

zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitest gehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitest gehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind. Über die Zusatz- und Unteranträge zu einem Antrag wird zunächst abgestimmt. Danach kommt der Hauptantrag zur Abstimmung.

- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Stimmenauszählung bleiben ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen unberücksichtigt.

Abstimmungen, deren Ergebnisse angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

- (13) Für Wahlen gelten die Vorschriften der Satzung.

Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie kandidieren. Ist ein Kandidat gewählt worden, so ist er zu befragen, ob er das Amt annimmt.

- (14) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 6 Inkrafttreten und Änderungen**

Die Geschäftsordnung wird mit Beschluss des Präsidiums vom 20.11.2016 vorläufig in Kraft gesetzt und wird der nächsten Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorgelegt.